

## Schulordnung der Berufsfachschule Ziegelbrücke

(Erlassen von der Aufsichtskommission am 24. September 2008)

(Genehmigt vom Departement Bildung und Kultur am 21. Oktober 2008)

### A. Lernende

#### Art. 1

##### *Unterricht*

<sup>1</sup> Der Besuch des Unterrichts ist kostenlos.

<sup>2</sup> Der Unterricht ist vollständig zu besuchen.

<sup>3</sup> Hospitierende, die über keinen Lehrvertrag verfügen, können zum Unterricht zugelassen werden. Sie bezahlen ein Schulgeld von 100 Franken pro Jahreslektion.

#### Art. 2

##### *Absenzen*

<sup>1</sup> Entschuldigt werden Absenzen, die in der Absenzenkarte eingetragen sind. Diese Einträge müssen vom Lehrbetrieb sowie bei Unmündigen von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet werden.

<sup>2</sup> Spätestens am zweiten Schultag nach der Absenz ist die Karte unaufgefordert den Lehrpersonen, bei denen Lektionen versäumt wurden, vorzuweisen.

<sup>3</sup> Entschuldigungsgründe sind ausserordentliche Ereignisse, Krankheit und Unfall, wenn der Schulbesuch dadurch nicht möglich ist, sowie die Erfüllung gesetzlicher Pflichten (Militärdienst, Feuerwehr usw.).

<sup>4</sup> Für nicht verschiebbare persönliche Angelegenheiten sowie für wichtige Anlässe, an denen die Lernenden teilnehmen wollen, ist mittels des offiziellen Urlaubsgesuches eine Bewilligung einzuholen.

<sup>5</sup> Unentschuldigte Absenzen werden mit einer von der Schulleitung festgelegten Busse geahndet.

<sup>6</sup> Im Wiederholungsfall werden der Lehrbetrieb und bei Unmündigen die Erziehungsberechtigten informiert. Bei weiteren unentschuldigten Absenzen wird das Vorgehen mit dem Lehrbetrieb, den Erziehungsberechtigten sowie der Fachstelle Berufsbildung besprochen. Dabei werden geeignete Massnahmen beschlossen.

#### Art. 3

##### *Verspätungen*

<sup>1</sup> Bei Verspätungen zieht die Lehrperson eine von der Schulleitung festgelegte Busse ein.

<sup>2</sup> Kommen Lernende wiederholt zu spät, orientiert die Lehrperson die Schulleitung sowie den Lehrbetrieb und schickt die Verspäteten in den Lehrbetrieb zurück.

**Art. 4***Hausordnung*

Die Hausordnung ist für alle Besucher und Besucherinnen der Berufsschule verbindlich. Bei Übertretungen können Bussen ausgesprochen werden.

**Art. 5***Sanktionen*

<sup>1</sup> Den Lernenden können von der Schulleitung mündliche oder schriftliche Verweise erteilt werden.

<sup>2</sup> Bussen sind Mittel zum Zweck, das heisst, die Lernenden werden durch das Erteilen einer Busse zu Pünktlichkeit und lückenlosem Erscheinen sowie zur Einhaltung der Hausordnung angehalten.

<sup>3</sup> Die Bussen werden von den Lehrpersonen in die vom Schulsekretariat geführte Schulkasse oder in eine vom Klassenlehrer kontrollierte Klassenkasse einbezahlt.

<sup>4</sup> Verspätungen bis zu einer Viertelstunde werden mit 2 Franken, bis zu einer Lektion mit 5 Franken und für jede weitere Lektion ebenfalls mit 5 Franken geahndet. Verstösse gegen die Hausordnung werden ebenfalls mit 5 Franken bestraft.

<sup>5</sup> Im Wiederholungsfall wird gemäss Artikel 2 Absatz 6 dieser Schulordnung vorgegangen.

**Art. 6***Einsprachen*

<sup>1</sup> Zeugnisnoten sind bei der Schulleitung anfechtbar, wenn sie für die Promotion, die Lehrabschlussprüfung oder die Abschlussprüfung der Berufsmaturitätsschule zählen.

<sup>2</sup> Die Einsprachen sind innert zehn Tagen nach Erhalt des Zeugnisses schriftlich und begründet an die Schulleitung zu richten.

<sup>3</sup> Die Schulleitung erlässt über die strittige Zeugnisnote eine anfechtbare Verfügung.

**Art. 7***Mitspracherecht*

Die Lernenden können sich jederzeit mit Anliegen, Beanstandungen oder Vorschlägen an die Lehrpersonen oder an die Schulleitung wenden. Sind sie von der Aussprache nicht befriedigt, können sie an die Aufsichtskommission gelangen.

## **Art. 8**

### *Lehrmittel*

Die Lernenden müssen die von den Lehrpersonen und Fachschaften vorgeschriebenen Lehrmittel anschaffen.

## **Art. 9**

### *Materialgeld*

Für Fotokopien, Ordner und sonstiges abgegebenes Schulmaterial ist ein jährliches Materialgeld von 30 Franken zu entrichten.

## **B. Lehrpersonen**

### **Art. 10**

#### *Rechte und Pflichten*

<sup>1</sup> Die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen sind in der Gesetzgebung festgehalten, insbesondere gelten das Gesetz über Schule und Bildung<sup>1)</sup>, das Berufsbildungsgesetz, die Berufsbildungsverordnung, das Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz<sup>2)</sup>, die landrätliche Verordnung<sup>3)</sup>, die regierungsrätliche Verordnung<sup>4)</sup>, die Lohnverordnung<sup>5)</sup> und die Reglemente der Pensionskasse des Kantons Glarus<sup>6)</sup>.

<sup>2</sup> Im Weiteren sind das Leitbild der Schule und die Weisungen der Schulleitung zu befolgen.

<sup>3</sup> Die Lehrpersonen, insbesondere die Klassenlehrpersonen sind für eine ganzheitliche Betreuung der Lernenden ihrer Klassen zuständig.

<sup>4</sup> Der Unterricht ist gemäss Stundenplan und den Lehrplänen der entsprechenden Fachschaft zu erteilen.

<sup>5</sup> Die Unterrichtssprache ist Schriftdeutsch.

<sup>6</sup> Die Lehrpersonen haben die Vorgaben der qualitätsfördernden Massnahmen zu befolgen und bei der Schulentwicklung mitzuwirken.

### **Art. 11**

#### *Mitsprache*

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen können am Konvent Anträge zuhanden der Schulleitung oder der Aufsichtskommission stellen.

<sup>2</sup> Sie können auch über die Lehrervertretung an die Aufsichtskommission gelangen.

---

<sup>1)</sup> GS IV B/1/3

<sup>2)</sup> GS IV B/51/1

<sup>3)</sup> GS IV B/51/2

<sup>4)</sup> GS IV B/51/3

<sup>5)</sup> GS II C/1/1

<sup>6)</sup> GS II D/2

**Art. 12***Noten und Zeugnisse*

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen halten sich bei der Erteilung von Noten und bei der Erstellung der Zeugnisse an die Richtlinien der Schulleitung.

<sup>2</sup> Für die Erteilung von Semesternoten braucht es mindestens drei Einzelbewertungen.

**Art. 13***Exkursionen*

<sup>1</sup> Pro Klasse kann in der Regel einmal jährlich eine Exkursion durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Die Exkursionen müssen einen fachlichen und/oder allgemein bildenden Bezug zum Unterricht haben.

<sup>3</sup> Jede Exkursion ist vorgängig mit der Schulleitung und mit allen andern Lehrpersonen der teilnehmenden Klassen abzusprechen.

<sup>4</sup> Die Lehrpersonen betreuen während der Exkursion die Teilnehmenden verantwortungsbewusst.

<sup>5</sup> Exkursionen dürfen nicht mit privaten Fahrzeugen durchgeführt werden.

<sup>6</sup> Bei eintägigen Exkursionen gilt ein absolutes Alkoholverbot.

<sup>7</sup> Nach der Exkursion ist auf dem entsprechenden Formular die Abrechnung zu erstellen.

<sup>8</sup> Die Schule bezahlt in der Regel 60 Prozent der Kosten, bei zweitägigen Exkursionen maximal 100 Franken je Person. Die Gesamtkosten für die Exkursionen richten sich nach dem Budget.

**Art. 14***Anschaffungen*

Grössere Anschaffungen sind mit dem Verantwortlichen für das Lehrmittelbudget und mit der Schulleitung vorgängig abzusprechen.

**Art. 15***Schulkonvent*

<sup>1</sup> Mindestens einmal im Jahr findet ein Schulkonvent statt. Alle Lehrpersonen sind verpflichtet, daran teilzunehmen.

<sup>2</sup> Sie können Anträge und Anregungen einbringen.

<sup>3</sup> Der Konvent wählt eine Vertretung der Lehrerschaft, die mit beratender Stimme an den Sitzungen der Aufsichtskommission teilnimmt.

## **C. Schulleitung**

### **Art. 16**

<sup>1</sup> Die Schulleitung, bestehend aus einem Rektor und einem Pro-Rektor, ist für die operative und pädagogische Führung der Schule verantwortlich und vertritt die Schule nach aussen.

<sup>2</sup> Insbesondere ist die Schulleitung für eine stete Schulentwicklung und Qualitätssicherung verantwortlich.

<sup>3</sup> Die Schulleitung erlässt den Stundenplan. Dieser hat in erster Linie auf die Interessen der Klassen und der Lernenden sowie der Lehrbetriebe Rücksicht zu nehmen.

<sup>4</sup> Sie überwacht die Einhaltung der Rahmenlehrpläne und der Schullehrpläne.

<sup>5</sup> Die Schulleitung ist für die Personalführung sowie für die Anstellung und Entlassung von Lehrbeauftragten verantwortlich.

<sup>6</sup> Sie beurteilt die Leistungen der Lehrpersonen nach Vorgabe der kantonalen Regelung.

<sup>7</sup> Sie nimmt weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft wahr.

## **D. Schulbetrieb**

### **Art. 17**

#### *Stundenplan*

Der Stundenplan ist vollumfänglich und pünktlich einzuhalten. Alle Abweichungen sind zum Voraus mit der Schulleitung zu besprechen und auf dem entsprechenden Formular festzuhalten.

### **Art. 18**

#### *Weiterbildungstag*

Einmal pro Jahr findet ein interner Weiterbildungstag statt. Alle Lehrpersonen sind verpflichtet, daran teilzunehmen.

### **Art. 19**

#### *Aktionstage*

Es können Sporttage oder andere Aktionstage, z. B. zu Präventionsthemen durchgeführt werden.

### **Art. 20**

#### *Ferien- und Brückentage*

Die Schulzeiten der Berufsschule richten sich grundsätzlich nach dem Ferienplan der Volksschule des Kantons Glarus. Der Landsgemeindemontag ist ein Schultag.

**Art. 21**

*Schulschluss vor Feiertagen*

Vor offiziellen Feiertagen endet der Schulbetrieb um 15.55 Uhr, nicht generell eine Lektion früher.

**E. Inkrafttreten**

**Art. 22**

Diese Schulordnung tritt auf den 1. November 2008 in Kraft.